

zuständig (§ 131 GO.). Die Meisterprüfungsordnung wird von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erlassen (§ 133 GO.). Unlängst sind von einem Unterverband auch Beschlüsse über die Zahl der bei einem Meister zugelassenen Lehrlinge gefaßt worden. Auch hierzu muß auf § 130 der Gewerbeordnung verwiesen werden, wonach nur die Handwerkskammer oder die Innungen zum Erlaß solcher Vorschriften befugt sind, sofern nicht von der Reichs- oder Landeszentralbehörde derartige Vorschriften erlassen werden.

Bei dem Erlaß von Gehilfen- und Meisterprüfungsordnungen darf man sich nun nicht nur von idealen handwerkstechnischen Gedanken leiten lassen, wenn diesen auch nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Man muß vielmehr bedenken, daß zunächst die Ausübung eines Handwerks nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, nämlich zum Erwerb des Lebensunterhaltes ist. Bei den für das praktische Leben geschaffenen Prüfungsvorschriften müssen deshalb die Forderungen des täglichen Lebens an erster Stelle berücksichtigt werden. Es ist ferner auch davon auszugehen, daß die überwiegende Zahl derjenigen, die Uhrmacher werden, dieses mit dem Ziel der späteren Selbständigkeit tun. Es muß deshalb die Frage gestellt werden, was verlangt die Selbständigkeit und die dazu vorbereitende Lehrlings- und Gehilfenzeit? Die Antwort darauf lautet mit ganz nüchternen Worten: Sie verlangt, daß der das Gewerbe Ausübende imstande ist, die im bürgerlichen Gebrauch befindlichen Uhren ordnungsmäßig zu reparieren und den Kunden solche Uhren in der Art zu verkaufen, daß sie damit bei preiswerter Bedienung zufriedengestellt werden, daß für den Geschäftsinhaber ein angemessener Gewinn abfällt, und daß dieser in der Lage ist, den Umfang seines eigenen Geschäftes angemessen zu erweitern oder zu erhalten, ohne seinen Kollegen unlautere Konkurrenz zu machen.

Ist diese Antwort auf die gestellte Frage richtig, dann bleibt kein Raum für Neuarbeiten, die nicht bei Reparaturen der üblichen Art, wobei die Grenzen natürlich keineswegs eng gezogen werden sollen und dürfen, vorzukommen pflegen. Es ist also mithin in den Prüfungsordnungen z. B. auch kein Raum für die Herstellung ganzer Uhrwerke oder für die Fertigstellung von Uhrwerken aus

Rohteilen, soweit derartige Arbeiten als Pflichtarbeiten vorgeschrieben werden. Dagegen müßte dem kaufmännischen Teil des Uhrmachergewerbes insbesondere bei der Meisterprüfung mehr Beachtung beigelegt werden, als dies bisher in den Prüfungsordnungen zum Ausdruck gebracht wurde, wobei natürlich nicht an die bisher in die Prüfung bereits einbezogene Buchführung, Gesetzeskunde und dergl., sondern vielmehr an die Kunst des Einkaufs und des Verkaufs gedacht wird.

Zu den für die Reichstagung zur Beratung gestellten Entwürfen einer Gehilfen- und Meisterprüfungsordnung mag im einzelnen bemerkt werden, daß beide Prüfungsordnungen einer einheitlichen redaktionellen Bearbeitung bedürfen, damit sie ein einheitliches Ganzes bilden, wobei natürlich die besonderen Eigenarten jeder Prüfung gewahrt bleiben müssen. Zu der Meisterprüfungsordnung mag dann noch besonders bemerkt werden, daß eine Belastung der Prüfungsordnung mit den Aufgaben nach Wahl unzumutbar zu sein scheint, denn eine erschöpfende Aufzählung solcher Aufgaben ist unmöglich. Es dürfte deshalb die Feststellung genügen, daß größere Arbeiten auf Wunsch des Prüflings zugelassen werden können, sofern dabei die in den Mindestforderungen festgelegten Arbeiten mit zur Ausführung gelangen. Einzelne der Wahrheiten fordern sogar zur Kritik heraus; es kann z. B. jemand in der Lage sein, einen ganz hervorragenden Sekundenregulator zu bauen (Ziffer 9), womit er dann wohl den Beweis erbracht hat, daß er ein ausgezeichnete Mechaniker, aber keineswegs den Beweis, daß er den Anforderungen, welche das tägliche Leben an die technischen Fertigkeiten des Uhrmachers stellt, gewachsen ist. Es geht ferner offensichtlich über den Rahmen der Meisterprüfung hinaus, wenn über das Genossenschaftsrecht geprüft werden soll, denn dies hat zweifellos mit der Führung eines Uhrengeschäftes an und für sich nichts zu tun. Endlich ist die Zweckmäßigkeit verschiedener Prädikate für die Meisterprüfung sehr umstritten. Den Gründen, die hierfür vorgebracht werden, die an dieser Stelle zu erörtern aber zu weit führen würde, wird man sich nicht ganz verschließen können. Dem Sinn des Wortes „Meister“ widerspricht eine Erteilung von Prädikaten auf jeden Fall; denn sonst kommt man auf die Steigerung: meisterhaft, meisterhafter, am meisterhaftesten!

~ Sprechsaal *) ~

Aufgaben zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Not

In Nr. 24 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wurde an dieser Stelle vom Kollegen O. Trawny in dem Artikel „Die Genossenschaft im Uhrmachergewerbe“ ein Thema angeschnitten, an dessen Grundgedanken schon seit einiger Zeit an vielen Stellen hinter den Kulissen gearbeitet wurde. Infolge der Not der Zeit kam die Erkenntnis in immer weitere Kreise der Kollegenschaft, daß unserem Gewerbe auf irgend eine Art durch tatkräftige Gemeinschaftsarbeit geholfen werden müsse, wenn nicht in absehbarer Zeit vernichtende Schäden in einer noch gar nicht abzuschätzenden Zahl von Betrieben eintreten sollten. Betriebschwachen Existenzen wurde schon in der Fachpresse der Rat erteilt, beizeiten umzusatteln; für das Gros der Kollegenschaft ergibt sich aber die Notwendigkeit, ihre Einnahmen einigermaßen auf der Höhe zu halten, wenn nicht zu steigern. Es war nun naheliegend, danach zu streben, den Verkauf guter Uhren dem Uhrmachergewerbe zu reservieren: „Die Uhr dem Uhrmacher!“ Zielbewußte Gemeinschaftsarbeit muß die Wege zu diesem Ziele bahnen im Kampfe mit den Auswirkungen der Gewerbefreiheit, an der zu rütteln gegenwärtig ein eitles Unterfangen wäre.

Die Konkurrenz der Warenhäuser und Versandgeschäfte zeitigte schon vor längerer Zeit Auswüchse, die gerechte Mißstimmung in weiten Fachkreisen erregten; waren es doch sogar Qualitäts- und Markenuhren, die dort zu unglaublich niedrigen Preisen angeboten wurden! Manche Kollegen verloren leider die Nerven und setzten ihre Preise derartig herab, daß dadurch wieder Streit im eigenen Lager entstand. Diese Zustände und vor allem die Tatsache, daß Markenuhren, deren Fabrikanten den deutschen Uhrmachern zugesichert hatten, nicht an Warenhäuser zu liefern, in letzteren aber doch zu haben waren, veranlaßten schon im Januar die Charlottenburger Ortsgruppe der Berliner Innung, eine Kommission zu wählen, die ein System ausarbeiten sollte, das es mit Unterstützung der Fabrikanten unmöglich machen sollte, daß die der Uhrmacherschaft vorbehaltenen Waren auf Umwegen dem Warenhause zugeführt werden. Das Interesse der letzten Hauptausschuß-Sitzung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) an diesem Plane wurde dadurch bekundet, daß ein von der Ortsgruppe nach Halle entsandtes Kommissionsmitglied in den Wirtschaftsausschuß gewählt wurde. Ein greifbares Resultat wurde leider nicht erzielt, doch wurden im Laufe der Verhandlungen neue Wege be-

schritten, die zu dem gleichen Ziele führen, und die in dem Artikel des Herrn Trawny schon berührt sind. Es wird sich wahrscheinlich um ein Gebilde handeln, wie es in der Alpina-Genossenschaft schon seit vielen Jahren besteht. Es liegt im Interesse eines jeden Kollegen, auf die weitere Entwicklung der Ereignisse zu achten, da das angestrebte Ziel der Mitarbeit eines jeden von uns wert ist. Grämliche Miesmacher darf es nicht geben! Sache der Innungen, Vereine und Bezirksverbände aber ist es, durch die Delegierten auf der Reichstagung ihre Ansichten und Wünsche klar zum Ausdruck zu bringen. Die neue genossenschaftliche Bewegung bedeutet natürlich keine Kampfansage an die „Alpina“. Die nächste Zeit wird das geschlossene Zusammenstehen aller Fachgenossen erfordern, um die jüngst in verkappter oder unverkappter Form ins Leben getretenen Fabrikanten-Großhandels-Kleinhandels-Konzerne im Keime zu ersticken.

P. Lebock, Berlin.

Schutz gegen Versteigerungen von Uhren und Schmuckwaren**)

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, wie notwendig es ist, daß die Kollegen, besonders diejenigen in kleinen Städten, in Freud und Leid eng zusammenhalten und, wenn es erforderlich ist, auch geschlossen vorgehen. Die trostlosen Zeitverhältnisse wirken sich jetzt wieder besonders in unserem Gewerbe in erschreckender Weise aus. Nicht genug damit, daß sich der Uhrmacher mit Lebensunterhalts- und Steuerfragen täglich herumsorgen muß, es umgeben ihn auch wieder die alten Gefahren wie Schleuderwesen, Ausverkäufe u. ä. m. Deshalb ist es von größter Wichtigkeit, daß nicht nur die Arbeit am Werkisch oder im Laden getan wird; das allein genügt nicht. Es müssen auch unbedingt die Fachzeitungen und die unser Fach betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mit noch viel größerem Eifer gelesen und angewendet werden, und nicht zuletzt müssen die Innungs- und Verbandsinteressen reger gefördert werden.

Folgender Fall zeigt, wie plötzlich eine Gefahr auftreten, aber auch, wie sie durch schnelles Handeln unterdrückt werden kann: Im Greifenberger Kreisblatt vom 6. Juli zeigte der Obergerichtsvollzieher eine am 9. Juli in einem öffentlichen Lokal stattfindende freiwillige Versteigerung von Regulatoren, Weckern, Taschen-

*) Für die Veröffentlichungen im „Sprechsaal“ übernimmt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

**) Juristische Darlegungen über die komplizierte Frage der Versteigerungen werden wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen.
Die Schriftleitung.